

Verordnung über die familien- und schulergänzende Betreuung

vom 9. August 2011 [Stand vom 1. Februar 2020]

Der Gemeinderat Risch,

gestützt auf Art. 6 Abs. 3, Art. 7, Art. 11 Abs. 5 des Reglements über die familien- und schulergänzende Betreuung vom 6. Juni 2011¹,

beschliesst:

A. Begründung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Art. 1 Aufnahmebedingungen

- ¹ Die Aufnahme von Kindern richtet sich nach der Verfügbarkeit der Plätze in den Betreuungseinrichtungen.
- ² Die Kinder werden nach folgenden Prioritäten aufgenommen:
 - a) Kinder, welche mit nur einem erwerbstätigen Elternteil zusammenleben²;
 - b) Kinder von Eltern, die aufgrund ihrer Berufstätigkeit oder Ausbildungssituation auf die Betreuung ihres Kindes angewiesen sind;
 - c) Kinder, deren Geschwister bereits in einer der familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen betreut werden³;
 - d) Kinder im Alter von 18 bis 24 Monaten, mit einem oder mehreren Geschwistern, welche das Angebot gemäss Art. 4 des Reglements bereits in Anspruch nehmen⁴;
 - e) Aufgehoben.⁵
 - f) Aufgehoben.⁶

GN 9826

¹ RR 390

² Änderung vom 18. September 2018 (GRB 2018-4772); Inkrafttreten per 1. August 2019

³ Änderung vom 18. September 2018 (GRB 2018-4772); Inkrafttreten per 1. August 2019

⁴ Änderung vom 18. September 2018 (GRB 2018-4772); Inkrafttreten per 1. August 2019

⁵ Änderung vom 18. September 2018 (GRB 2018-4772); Inkrafttreten per 1. August 2019

⁶ Änderung vom 18. September 2018 (GRB 2018-4772); Inkrafttreten per 1. August 2019

Art. 2 Anmeldung im Vorschulbereich („KiTa Langmatt“)¹

- ¹ Die Anmeldung erfolgt für im Voraus festgelegte Betreuungsmodule direkt bei der Stellenleitung.
- ² Im Vorschulbereich erfolgt die Betreuung ganztags.
- ³ Der Eintritt erfolgt im Vorschulalter auf Beginn eines Monats oder nach Vereinbarung.
- ⁴ Die Stellenleitung führt bei Bedarf eine Warteliste.

Art. 3 Anmeldung in der Modularen Tagesschule

- ¹ In der Modularen Tagesschule können die Kinder individuell für die verschiedenen Module angemeldet werden.
- ² In der Modularen Tagesschule erfolgt der Eintritt in der Regel auf Beginn eines neuen Schuljahres und ist für das 1. Semester verbindlich. Ohne Kündigung der Eltern bis zum 31. Dezember² verlängert sich die Anmeldung automatisch für das 2. Semester.
- ³ Sofern freie Plätze vorhanden sind, können Kinder auch während des Schuljahres aufgenommen werden.
- ⁴ Für jedes Schuljahr erfolgt eine neue Anmeldung.
- ⁵ Aufgehoben.³
- ⁶ Bei Bedarf führt die Stellenleitung eine Warteliste.

Art. 4 Betreuungsvereinbarung

- ¹ Die Betreuungseinrichtungen schliessen mit den Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung ab. Diese enthält den Umfang der Betreuung pro Woche.
- ² Durch die Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen.
- ³ Die vereinbarten Betreuungszeiten sind verbindlich und können nur nach Absprache mit der Stellenleitung in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.
- ⁴ Die Eltern ermächtigen mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung die Gemeinde Risch, bei der kantonalen Steuerbehörde die Steuerfaktoren⁴, die zur Festlegung des Elternbeitrags zwingend erforderlich sind (aufgehoben⁵), einzuholen.⁶

¹ Änderung vom 13. Mai 2014 (GRB 2014-3042), Inkrafttreten per 14. Mai 2014

² Änderung vom 18. September 2018 (GRB 2018-4772); Inkrafttreten per 1. August 2019

³ Änderung vom 18. September 2018 (GRB 2018-4772); Inkrafttreten per 1. August 2019

⁴ Änderung vom 18. September 2018 (GRB 2018-4772); Inkrafttreten per 1. August 2019

⁵ Änderung vom 18. September 2018 (GRB 2018-4772); Inkrafttreten per 1. August 2019

⁶ Änderung vom 9. August 2011 (GRB 2011-1589), Inkrafttreten per 9. August 2011

Die Grundlage zur Kalkulation des Tarifs bilden das Reineinkommen (*) und das steuerbare Gesamtvermögen (*) der letzten, definitiven Steuerfaktoren.¹

Art. 5 Kündigung der Betreuungsvereinbarung

- ¹ Die Kündigungsfrist beträgt in der KiTa Langmatt 3 Monate auf Ende eines Kalendermonates. Die Kündigung ist an die Stellenleitung zu richten und muss schriftlich erfolgen.²
- ² In der Modularen Tagesschule ist die Kündigung für das 2. Semester bis zum 31. Dezember³ schriftlich an die Stellenleitung zu richten. Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, ist der Elternbeitrag für das gesamte 2. Semester zu bezahlen.

Art. 6 Disziplarmassnahmen und Ausschluss

- ¹ Für die Betreuungseinrichtungen werden Regeln aufgestellt, in denen auch die Sanktionsfolgen aufgelistet sind.
 1. Schritt: Schriftliche Verwarnung durch die Stellenleitung
 2. Schritt: Androhung auf Wegweisung durch die Stellenleitung
 3. Schritt: Wegweisung durch die AbteilungsleitungBei schweren Vergehen kann eine direkte Wegweisung erfolgen.
- ² Als wichtige Gründe für die Wegweisung gelten unter anderem:
 - a) Physische und psychische Gewalt gegenüber Kindern, Betreuungspersonen oder der Betreuungseinrichtung;
 - b) Wiederholte grobe Verstösse gegen die Regeln;
 - c) Starke Beeinträchtigung des Betriebes;
 - d) Strafrechtlich relevantes Verhalten der Kinder oder Eltern;
 - e) Unkooperatives Verhalten der Eltern (z. B. nicht bezahlte Rechnungen).
- ³ Über den Ausschluss verfügt die Abteilungsleitung auf Antrag der Stellenleitung.

Art. 7 Qualitätsanforderungen

- ¹ Der Gemeinderat führt die Aufsicht und ist verantwortlich für die Einhaltung der Qualitätsanforderungen. Er kann zur Überprüfung der Qualität Aufträge an Dritte erteilen.
- ² Beide Betreuungseinrichtungen verfügen neben den kantonalen Anforderungen auch über ein pädagogisches Konzept.

¹ Änderung vom 18. September 2018 (GRB 2018-4772); Inkrafttreten per 1. August 2019

² Änderung vom 13. Mai 2014 (GRB 2014-3042), Inkrafttreten per 14. Mai 2014

* vgl. Steuererklärung Formular 2017, Position 299 Reineinkommen und Position 690 Steuerbares Gesamtvermögen.

³ Änderung vom 18. September 2018 (GRB 2018-4772); Inkrafttreten per 1. August 2019

B. Angebotsgestaltung

Art. 8 Allgemeines

Die betreuenden Personen und die Eltern informieren sich gegenseitig und unverzüglich über wichtige Angelegenheiten und besondere Anlässe. Schriftliche Informationen gewährleisten den regelmässigen Kontakt. Der Gemeinderat legt auf Antrag der Abteilungsleitung die Anzahl der Betreuungsplätze für die Modulare Tagesschule fest.¹

Art. 9 Öffnungszeiten im Vorschulbereich

- ¹ Die KiTa Langmatt ist in der Regel während 49 Wochen im Jahr von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.²
- ² An eidgenössischen und kantonalen Feiertagen, sowie an maximal 3 Tagen für interne Weiterbildung, bleibt die KiTa Langmatt geschlossen.³
- ³ Die Ferien, sowie die ausserordentlichen zusätzlichen Freitage, werden mindestens drei Monate im Voraus bekannt gegeben.
- ⁴ Die späteste Abholzeit ist um 17.50 Uhr. Die KiTa Langmatt schliesst um 18.00 Uhr.⁴

Art. 10 Öffnungszeiten der Modularen Tagesschule

- ¹ Die Modulare Tagesschule ist während den Schultagen folgendermassen geöffnet:

Modul 1:	Morgenbetreuung	vor Schulbeginn ⁵
Modul 2:	Mittagsbetreuung	zwischen der letzten Blockstunde am Morgen bis zur ersten Stunde am Nachmittag
Modul 3:	Nachmittagsbetreuung 1	2 Schulstunden bis zur Pause
Modul 4:	Nachmittagsbetreuung 2	ab der Pause bis um 18.00 Uhr
Modul 5:	Ufzgiclub	ab der Pause bis um 17.30 Uhr; max. 1 Stunde

Im Modul 4 ist die Teilnahme am Ufzgiclub enthalten.
- ² Während den Schulferien, sowie an den im Ferienplan aufgeführten Feier- und Freitagen bleibt die Modulare Tagesschule geschlossen.
- ³ An schulfreien Tagen während der Schulzeit (z. B. während der schulhaus-internen Lehrerweiterbildung) ist die Modulare Tagesschule geöffnet.

¹ Änderung vom 18. September 2018 (GRB 2018-4772); Inkrafttreten per 1. August 2019

² Änderung vom 13. Mai 2014 (GRB 2014-3042), Inkrafttreten per 14. Mai 2014

³ Änderung vom 13. Mai 2014 (GRB 2014-3042), Inkrafttreten per 14. Mai 2014

⁴ Änderung vom 13. Mai 2014 (GRB 2014-3042), Inkrafttreten per 14. Mai 2014

⁵ Änderung vom 18. September 2018 (GRB 2018-4772); Inkrafttreten per 1. August 2019

Die zusätzlichen Module sind an diesem Tag kostenfrei.

- 4 Die Eltern vereinbaren mit der Modularen Tagesschule schriftlich oder mündlich, ob und durch wen das Kind abgeholt wird oder ob es selbständig nach Haus geht.
- 5 Die späteste Abholzeit ist um 17.50 Uhr. Die Betreuungseinrichtung schliesst um 18.00 Uhr.

Art. 11 Krankheit und Abwesenheit

- 1 Wenn ein Kind krank ist, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann es in der Betreuungseinrichtung nicht betreut werden.
- 2 Erkrankt oder verunfallt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Eltern umgehend kontaktiert, um ihr Kind aus der Betreuungseinrichtung abzuholen.
- 3 Kann das Kind wegen Krankheit, Schulanlässen (Schulreise, Exkursionen, Lager) oder anderen Gründen nicht in die Betreuungseinrichtung kommen, soll es rechtzeitig abgemeldet werden.

Art. 12 Nichtbeanspruchung des Angebots

- 1 Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungseinheit nicht beansprucht, erfolgt keine Reduktion des Elternbeitrags.
- 2 Bei Abwesenheiten von bis zu 15 aufeinander folgende Wochentage infolge Krankheit oder Unfall besteht kein Erlass oder Reduktion der Elternbeiträge.
- 3 Ab dem 16. Wochentag kann der Betreuungseinrichtung ein Gesuch um Ermässigung von 50% des Elternbeitrages gestellt werden. Das Gesuch ist vor dem 16. Abwesenheitstag schriftlich bei der Stellenleitung einzureichen. Ein Arztzeugnis ist zwingend beizulegen. Die Reduktion erfolgt im Sinne einer Gutschrift und wird bei der nächsten Rechnung in Abzug gebracht. Es erfolgt keine Barauszahlung. Im Falle der Auflösung der Betreuungsvereinbarung erfolgt keine Gutschrift.

Art. 13 Versicherung und Haftpflicht

- 1 Die Versicherung gegen Krankheit/Unfall und Privathaftpflicht ist Sache der Eltern. Für Schäden an Mobiliar und Gebäuden, sowie gegenüber Dritten haften die Eltern.
- 2 Für Kleidung, Spielzeug, Wertsachen oder andere private Gegenstände des Kindes übernimmt die Betreuungseinrichtung keine Haftung.

C. Elternbeiträge

Art. 14 Bemessung der Elternbeiträge

- 1 Der massgebende Betrag für die Berechnung des Tarifes ergibt sich aus den letzten definitiven Steuerfaktoren¹² der kantonalen Steuererklärung; dem Reineinkommen³ zuzüglich 5 % vom Gesamtvermögen⁴⁵:
 - a) von in ungetrennter Ehe oder getrennt lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen);
 - b) das gemeinsame Reineinkommen und steuerbare Gesamtvermögen⁶ von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat);
 - c) vom geschiedenen Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht.
- 2 Einkünfte und Vermögen des Stiefelternanteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen. Als stabile, eheähnliche Beziehung gilt ein Konkubinat von über zwei Jahren.⁷
- 3 Es wird auf die neuste definitive Steuerveranlagung abgestellt. Liegt keine definitive Steuerveranlagung vor, wird der Maximaltarif verrechnet.
- 4 Bei unverschuldetem Steuerveranlagungsrückstand erfolgt die Reineinkommens- und Vermögensfestlegung aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise (aufgehoben).⁸⁹

Art. 15 Besondere Berechnungsgrundlagen

- 1 Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben Kopien der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.
- 2 Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von der Trennung bis zur Scheidung noch nicht geregelt sind, haben Kopien der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog der Steuererklärung und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.¹⁰

¹ Anpassung der Ziffer aufgrund Neugestaltung Steuererklärung ab Steuerjahr 2014

² Änderung vom 18. September 2018 (GRB 2018-4772); Inkrafttreten per 1. August 2019

³ Änderung vom 18. September 2018 (GRB 2018-4772); Inkrafttreten per 1. August 2019

⁴ Änderung vom 9. August 2011 (GRB 2011-1589), Inkrafttreten per 9. August 2011

⁵ Änderung vom 18. September 2018 (GRB 2018-4772); Inkrafttreten per 1. August 2019

⁶ Änderung vom 18. September 2018 (GRB 2018-4772); Inkrafttreten per 1. August 2019

⁷ Änderung vom 9. August 2011 (GRB 2011-1589), Inkrafttreten per 9. August 2011

⁸ Änderung vom 9. August 2011 (GRB 2011-1589), Inkrafttreten per 9. August 2011

⁹ Änderung vom 18. September 2018 (GRB 2018-4772); Inkrafttreten per 1. August 2019

¹⁰ Änderung vom 9. August 2011 (GRB 2011-1589), Inkrafttreten per 9. August 2011

Art. 16 Tarife

Die Tarife richten sich nach der Tarifliste im Anhang 1.

Art. 17 Rechnungsstellung

- ¹ Die Rechnungsstellung in der KiTa Langmatt erfolgt monatlich und ist im Voraus zu bezahlen. Die einzelnen Elternbeiträge pro Kind werden innerhalb einer Woche zusammengezählt und mit dem Faktor 4,3 zu einer Monatspauschale umgerechnet.¹
- ² Die Rechnungsstellung in der Modularen Tagesschule erfolgt semesterweise und ist im Voraus zu bezahlen. Die einzelnen Module pro Kind/ Betreuungstag werden innerhalb einer Woche zusammengezählt und mit dem Faktor 18 zu einer Semesterpauschale umgerechnet.

Art. 18 Gebühr bei verspätet abgeholt Kindern

Bei verspätet abgeholt Kindern wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 40.00 pro angebrochene Stunde erhoben. Dieser ist bar zu bezahlen. Wiederholtes zu spät abholen gilt als unkooperatives Verhalten der Eltern gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. e.

D. Sonderbestimmungen²

Art. 19 Sonderbestimmungen³

Kinder, welche bereits in der KiTa Langmatt betreut wurden und neu in den Kindergarten eintreten, können bei Verfügbarkeit der Plätze weiterhin, während des Besuches des Kindergartens in der KiTa Langmatt, betreut werden.⁴⁵

E. Schlussbestimmungen

Art. 20 Schlussbestimmungen

- ¹ Die Richtlinien für die Kinderbetreuung in der Gemeinde Risch vom 14. Juni 1999 werden aufgehoben.
- ² Diese Verordnung tritt per 1. August 2011 in Kraft.

¹ Änderung vom 13. Mai 2014 (GRB 2014-3042), Inkrafttreten per 14. Mai 2014

² Änderung vom 18. September 2018 (GRB 2018-4772); Inkrafttreten per 1. August 2019

³ Änderung vom 18. September 2018 (GRB 2018-4772); Inkrafttreten per 1. August 2019

⁴ Änderung vom 13. Mai 2014 (GRB 2014-3042), Inkrafttreten per 14. Mai 2014

⁵ Änderung vom 18. September 2018 (GRB 2018-4772); Inkrafttreten per 1. August 2019

Gemeinderat Risch

Peter Hausherr
Gemeindepräsident

Ivo Krummenacher
Gemeindeschreiber

Anhang 1: Tarifliste

Tarife KiTa Langmatt¹

Tarif- stufe	Reineinkommen (Steuererklärung Position 299²) und 5 % des steuerba- ren Vermögens (Position 630³)⁴	Ganzer Tag 7 – 18 Uhr
1	bis 40'000	32.00
2	bis 55'000	42.00
3	bis 75'000	58.00
4	bis 100'000	76.00
5	über 100'000	98.00

¹ Änderung vom 13. Mai 2014 (GRB 2014-3042), Inkrafttreten per 14. Mai 2014

² Anpassung der Ziffer aufgrund Neugestaltung Steuererklärung ab Steuerjahr 2014

³ Anpassung der Ziffer aufgrund Neugestaltung Steuererklärung ab Steuerjahr 2014

⁴ Änderung vom 9. August 2011 (GRB 2011-1589), Inkrafttreten per 9. August 2011

Tarife Modulare Tagesschule¹

Tarif- stufe	Reineinkommen zzgl. 5 % des steuerbaren Vermögens		Kosten pro Tag	Morgen 07.15 - 08.25 Uhr	Mittags- tisch 11.45 - 13.45 Uhr	Nachmittag 1 13.45 - 15.15 Uhr	Nachmittag 2 15.15 - 18.00 Uhr	Ufzgi Club pro Tag und Semester	Hausaufgaben- begleitung OS pro Semester
	Steuererklärung Ziff. 299 i. V. Ziff. 690								
1	0	44'000	25.00	3.00	14.00	2.00	6.00	120.00	240.00
2	44'001	49'000	28.50	3.50	14.90	2.80	7.30	120.00	240.00
3	49'001	54'000	32.10	4.00	15.90	3.60	8.60	120.00	240.00
4	54'001	59'000	35.60	4.50	16.80	4.40	9.90	120.00	240.00
5	59'001	64'000	39.40	5.00	17.80	5.30	11.30	120.00	240.00
6	64'001	69'000	42.90	5.50	18.70	6.10	12.60	120.00	240.00
7	69'001	74'000	46.40	6.00	19.60	6.90	13.90	120.00	240.00
8	74'001	79'000	50.00	6.50	20.60	7.70	15.20	120.00	240.00
9	79'001	84'000	53.50	7.00	21.50	8.50	16.50	120.00	240.00
10	84'001	89'000	57.00	7.50	22.40	9.30	17.80	120.00	240.00
11	89'001	94'000	60.60	8.00	23.40	10.10	19.10	120.00	240.00
12	94'001	99'000	64.10	8.50	24.30	10.90	20.40	120.00	240.00
13	99'001	104'000	67.90	9.00	25.30	11.80	21.80	120.00	240.00
14	104'001	109'000	71.40	9.50	26.20	12.60	23.10	120.00	240.00
15	109'001	114'000	74.90	10.00	27.10	13.40	24.40	120.00	240.00
16	114'001	119'000	78.50	10.50	28.10	14.20	25.70	120.00	240.00
17	ab 119001		82.00	11.00	29.00	15.00	27.00	120.00	240.00

alle Beträge in CHF

¹ Änderung vom 18. September 2018 (GRB 2018-4772); Inkrafttreten per 1. August 2019

Anhang 2: Plätze modulare Tagesschule (Mittagstisch, neu)¹

Die Platzzahl der modularen Tagesschule (Mittagstisch) wird auf 87² festgelegt.

¹ Änderung vom 18. Dezember 2018 (GRB 2018-4882); Inkrafttreten per 1. Februar 2019

² Änderung vom 18. Dezember 2018 (GRB 2018-4882); Inkrafttreten per 1. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

A.	Begründung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses.....	1
	Art. 1 Aufnahmebedingungen	1
	Art. 2 Anmeldung im Vorschulbereich („KiTa Langmatt“).....	2
	Art. 3 Anmeldung in der Modularen Tagesschule	2
	Art. 4 Betreuungsvereinbarung	2
	Art. 5 Kündigung der Betreuungsvereinbarung	3
	Art. 6 Disziplinarmaßnahmen und Ausschluss	3
	Art. 7 Qualitätsanforderungen	3
B.	Angebotsgestaltung	4
	Art. 8 Allgemeines	4
	Art. 9 Öffnungszeiten im Vorschulbereich	4
	Art. 10 Öffnungszeiten der Modularen Tagesschule	4
	Art. 11 Krankheit und Abwesenheit.....	5
	Art. 12 Nichtbeanspruchung des Angebots.....	5
	Art. 13 Versicherung und Haftpflicht.....	5
C.	Elternbeiträge.....	6
	Art. 14 Bemessung der Elternbeiträge	6
	Art. 15 Besondere Berechnungsgrundlagen	6
	Art. 16 Tarife	7
	Art. 17 Rechnungsstellung	7
	Art. 18 Gebühr bei verspätet abgeholt Kindern	7
D.	Sonderbestimmungen	7
	Art. 19 Sonderbestimmungen	7
E.	Schlussbestimmungen	7
	Art. 20 Schlussbestimmungen	7
	Anhang 1: Tarifliste.....	9
	Anhang 2: Plätze modulare Tagesschule (Mittagstisch, neu).....	11